

MARKTFAHRERREGLEMENT KLINGNAUER CHLAUSMARKT



**KLINGNAUER
CHLAUSMARKT**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	Seite 3
§ 2	Personenbezeichnung	Seite 3
§ 3	Durchführung	Seite 3
§ 4	Anmeldung	Seite 3
§ 5	Zuteilung Marktstände	Seite 3
§ 6	Gewerbetreibende	Seite 3
§ 7	Aufbau	Seite 3
§ 8	Dekoration	Seite 4
§ 9	Abbau	Seite 4
§ 10	Abfälle	Seite 4
§ 11	Lebensmittel / Jugendschutz	Seite 4
§ 12	Fahrzeuge	Seite 4
§ 13	Elektrizität	Seite 4
§ 14	Wasseranschlüsse	Seite 4
§ 15	Marktstände	Seite 5
§ 16	Versicherung	Seite 5
§ 17	Toleranz und Fairness	Seite 5
§ 18	Rahmenprogramm	Seite 5
§ 19	Beleuchtung	Seite 5
§ 20	Sanitäre Anlagen	Seite 5
§ 21	Gebühren	Seite 5
§ 22	Haftung	Seite 5
§ 23	Inkrafttreten	Seite 5

Marktfahrerreglement Klingnauer Chlausmarkt

Zweck	§ 1 Dieses Marktfahrerreglement dient der ordnungsgemässen Durchführung des Klingnauer Chlausmarktes.
Personenbezeichnung	§ 2 Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen betreffen sämtliche Geschlechter. Im Reglement wird aus Gründen der besseren Verständlichkeit in der Regel nur ein Geschlecht erwähnt
Durchführung	§ 3 In der Regel am Samstag vor dem ersten Advent von 11.00 bis 20.00 Uhr wird der Klingnauer Chlausmarkt von der Marktkommission im Auftrag des Gemeinderates durchgeführt.
Anmeldung	§ 4 Die verbindliche Anmeldung erfolgt schriftlich mit vollständig ausgefülltem Anmeldeformular bei der Gemeinde Klingnau. Anmeldeschluss ist der 30. September. Aufgrund der Anmeldung erhalten Marktteilnehmer eine Rechnung. Die Zahlung hat spätestens per 31. Oktober zu erfolgen.
Zuteilung Marktstände	§ 5 Die Zuteilung der Standplätze und der Marktstände obliegt der Marktkommission Klingnau. Die definitive Zuteilung erfolgt nach eingegangener Zahlung. Es besteht kein Anspruch auf den Standplatz vom Vorjahr, die Zuteilung erfolgt durch den Veranstalter.
Gewerbetreibende	§ 6 Gewerbetreibende aus dem Städtli, deren Lokal im Marktgebiet liegt und die sich am Markt beteiligen, haben Anrecht auf einen Standplatz vor ihrem Lokal. Nicht-Marktteilnehmer erhalten einen Durchgang zwischen den Marktständen und sind gehalten, ihre Geschäftstätigkeiten im Lokal auszuüben.
Aufbau	§ 7 Die bei der Marktkommission bestellten Marktstände werden vorgängig aufgestellt. Die Marktstände und Standplätze können am Markttag ab 09.00 Uhr bezogen werden. Der Standaufbau muss zu Marktbeginn abgeschlossen sein. Die Zufahrt ins Marktareal ist während der Marktzeit nicht gestattet.

Dekoration	<p>§ 8 Die Stände müssen weihnachtlich und stimmungsvoll gestaltet sein. Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a- Hüllen und Einfassungen aus Kunststoff dürfen nicht sichtbar sein. b- Befestigungen sind dekorativ zu verdecken. c- Stroh und leicht entflammbare Dekorationsmaterialien sind verboten.
Abbau	<p>§ 9 Der Abbau des Marktes erfolgt am Markttag ab 20.00 Uhr. Ein Verlassen des Marktes durch Markthändler vor Marktende ist nicht gestattet. Markthändler, welche vor Marktende abräumen, können von künftigen Märkten ausgeschlossen werden.</p>
Abfälle	<p>§ 10 Abfälle sind von den Standbetreibern zu entsorgen. Werden Stand oder Standplatz unsauber hinterlassen, werden dem Markthändler die Reinigungskosten verrechnet.</p>
Lebensmittel / Jugendschutz	<p>§ 11 Die Lebensmittelverordnungen sind einzuhalten. Der Verkauf und/oder die kostenlose Weitergabe ist verboten an Jugendliche unter 16 Jahren: Wein, Bier, Apfelwein sowie Tabakwaren Jugendliche unter 18 Jahren: Spirituosen, Aperitifs und Alcopops</p>
Fahrzeuge	<p>§ 12 Im Marktgebiet dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Mit der definitiven Bestätigung wird den Marktfahrern mitgeteilt, wo sie ihr Fahrzeug abstellen können. Die Parkplätze für den Anlass werden signalisiert.</p>
Elektrizität	<p>§ 13 Strom beziehen kann nur, wer ihn auch bestellt und bezahlt hat. Im Städtli Klingnau befinden sich moderne Marktanschlüsse, welche eine genügende Kapazität aufweisen. Kabelrollen und/oder Verlängerungskabel ab den Marktanschlüssen (30m) ist Sache der Standbetreiber. Der Einsatz von Stromaggregaten mit Verbrennungsmotor ist verboten.</p>
Wasseranschlüsse	<p>§ 14 Wasseranschlüsse sind im Marktgebiet keine vorgesehen. Sollte Bedarf bestehen, muss dies mit der Marktkommission und der Wasserversorgung Klingnau abgesprochen werden. Der Standbetreiber hat alle anfallenden Kosten zu tragen.</p>

Marktstände	<p>§ 15</p> <p>Den Marktständen ist grösste Sorgfalt zu geben. Verboten ist insbesondere das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Bostitchklammern oder ähnlichem. Werden bei der Standübernahme Schäden festgestellt, sind diese zu protokollieren und der Marktkommission zu melden. Reparaturarbeiten nach dem Markt werden den Standbetreibern verrechnet.</p>
Versicherung	<p>§ 16</p> <p>Die Marktkommission schliesst jegliche Haftung, die mit dem Anlass im Zusammenhang steht, aus. Der Versicherungsschutz ist Sache der Teilnehmer.</p>
Toleranz und Fairness	<p>§ 17</p> <p>Damit der Klingnauer Chlausmarkt für alle Teilnehmer und Besucher ein erfreuliches Erlebnis wird, ist Toleranz gefordert. Die gesetzlichen Vorschriften müssen eingehalten werden.</p>
Rahmenprogramm	<p>§ 18</p> <p>Das Rahmenprogramm wird von der Marktkommission organisiert. Die Mitwirkung ist ausdrücklich erwünscht. Wer einen Beitrag zum Rahmenprogramm leisten will oder eine Idee hat, nimmt baldmöglichst, spätestens bis 1. Juli Kontakt mit der Marktkommission auf.</p>
Beleuchtung	<p>§ 19</p> <p>Die gemieteten Marktstände sind mit einer dezenten Beleuchtung versehen. Selber mitgebrachte Beleuchtungen dürfen andere Stände nicht stören.</p>
Sanitäre Anlagen	<p>§ 20</p> <p>Es stehen WC-Anlagen in Marktnähe zur Verfügung.</p>
Gebühren	<p>§ 21</p> <p>Die Gebühren sind im Reglement «Gebühren Klingnauer Chlausmarkt» geregelt.</p>
Haftung	<p>§ 22</p> <p>Bei Nichtstattfinden des Marktes (z.B. Epidemie, Pandemie, höhere Gewalt, ...) wird jegliche Haftung abgelehnt. Es kann kein Schadensersatz geltend gemacht werden. Bereits bezahlte Standkosten und/oder Gebühren werden jedoch vollumfänglich zurück erstattet.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 23</p> <p>Dieses Marktfahrerreglement ist nach Genehmigung des Gemeinderates am 30.11.2020 in Kraft getreten.</p>